

Berliner Gesetz „Gutes Leben im Alter“

– Altenhilfestrukturgesetz Berlin –

LSBB Entwurf

Stand 12.04.2023

A. Problem und Zielsetzung

Gemäß § 71 SGB XII sind die jeweiligen Sozialhilfeträger verpflichtet, die dort niedergelegten Zielsetzungen und vorgesehenen Leistungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit und unter Nutzung ihres seniorenpolitischen Gestaltungsermessens umzusetzen. Die Altenhilfe gemäß § 71 SGB XII soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen die Möglichkeit zu erhalten, selbstbestimmt am Leben der Gemeinschaft teilzunehmen und ihre Fähigkeit zur Selbsthilfe zu stärken. In § 71 Abs. 2 SGB XII sind eine Reihe von Leistungen vorgesehen und Ansprüche niedergelegt, die sich sowohl auf örtliche Infrastrukturen als auch auf Einzelleistungen beziehen. Bei den Leistungen der Altenhilfe gem. § 71 SGB XII handelt es sich nicht um freiwillige Leistungen (vgl. Hellermann 2022). Den Sozialhilfeträgern steht ein weiteres Gestaltungsermessen zu, wie sie Zielsetzungen des § 71 SGB XII verfolgen, welche Beratungs- und Infrastrukturen sie fördern oder selbst vorhalten. Gleichwohl sind sie verpflichtet, § 71 SGB XII umzusetzen. Im Einzelfall können individuelle Leistungsansprüche aus § 71 SGB XII abgeleitet und gerichtlich durchgesetzt werden (Hellermann 2022).

Der Siebte Altenbericht der Bundesregierung: „Sorge und Mitverantwortung in der Kommune – Aufbau und Sicherung zukunftsfähiger Gemeinschaften“ vom November 2016 enthält in der Empfehlung Nr. 45 die Forderung zur Förderung und zum Ausbau sowie Verstetigung der Altenhilfestrukturen durch ein Bundesgesetz. Die dort im Einzelnen spezifizierten Empfehlungen wurden von der Bundesregierung bisher nicht aufgenommen. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen (BAGSO), aber auch der Landesseniorenbeirat und die Landesseniorenvertretung Berlin unterstützen die 45. Empfehlung des Siebten Altenberichts. Angesichts der Untätigkeit des Gesetzgebers auf Bundesebene hat der Landesseniorenbeirat und die Landesseniorenvertretung Berlin die Initiative ergriffen, in einem Landesgesetz die Programmatik, aber auch die Leistungen des § 71 SGB XII in verbindlicher Weise aufzugreifen und in verlässliche Strukturen und Prozesse der Leistungsgewährung umzusetzen. Dies erscheint erforderlich und sinnvoll, da die Altenhilfe im Land Berlin zum einen durch große bezirksspezifische Unterschiede gekennzeichnet ist und zum anderen in erheblichem Maße problembehaftet ist und Schwachstellen aufweist.

Zu den Schwachstellen gehören:

- Die individuellen und kollektiven Rechtsansprüche sind in der Bevölkerung, aber auch in der Berliner Verwaltung und auf Bezirksebene weitgehend unbekannt und werden nicht konsequent umgesetzt. In der Praxis haben die Senatsverwaltung für Finanzen und die bezirklichen Finanzstadträte die Soll-Vorschrift des § 71 SGB VII als freiwillige Leistungen definiert und entsprechende Einsparungen vorgenommen.
- Mindeststandards der infrastrukturellen Ausstattung und der Leistungsgewährung wurden bislang nicht formuliert und die finanziellen Voraussetzungen für eine einheitliche und an den seniorenpolitischen Leitlinien orientierte Altenhilfe offenbar bewusst nicht geschaffen. Die Folge

ist u. a. eine höchst unterschiedliche und insgesamt unvollkommene Umsetzung des § 71 SGB XII auf Landes- und insbesondere auf bezirklicher Ebene.

- Die in § 71 SGB XII in besonderer Weise herausgestellten Beratungsansprüche und Beratungsstrukturen sind nicht in einer vergleichbaren Weise und Qualität im Land Berlin und den Bezirken verfügbar.
- Eine landesübergreifende Steuerung der Altenhilfe findet nicht statt, da die Altenhilfe unterschiedlichen Senatsverwaltungen zugeordnet ist und die rechtlichen Möglichkeiten zur landesweiten Steuerung nicht konsequent genutzt wurden.
- Besonders eklatant ist der Befund, dass in § 71 SGB XII niedergelegte Transferleistungen für einkommensschwache ältere Menschen so gut wie nicht gewährt werden.
- Zu beklagen ist weiterhin, dass die Zuordnung der Aufgaben der Altenhilfe auf bezirklicher Ebene höchst uneinheitlich erfolgt. Das Gleiche gilt für die Einlösung der Infrastrukturverantwortung etwa für Begegnungsangebote für ältere Menschen.

Vor diesem Hintergrund wird die Notwendigkeit gesehen, im Sinne der Empfehlung des Siebten Altenberichtes der Bundesregierung, die Programmatik des § 71 SGB XII und dort vorgesehenen Strukturen und Leistungen im Land Berlin als Pflichtleistungen verbindlich zu regeln und dies in einer Weise, die anschlussfähig ist an andere für ältere Menschen relevanten in die Kompetenz des Landes Berlin fallende Regelungsbereiche.

Mit dem Gesetzesvorhaben wird das Ziel verfolgt, die in § 71 SGB XII niedergelegte Verantwortung für Bedingungen guten Lebens älterer Menschen auf der Ebene des Landes Berlin und auf der Bezirksebene einzulösen. Mit dem Gesetzesvorhaben soll das auch in den seniorenpolitischen Leitlinien des Landes Berlin hinterlegten gesellschaftlichen Rollen älterer Menschen und differenzierten Altersbildern aufgegriffen und stärker in dem Bewusstsein der Stadtgesellschaft verankert werden. Gerade durch die Beratungsangebote, aber auch die Verantwortung der Altenhilfe, in Notlagen Hilfe zu leisten, soll ein Beitrag zur Gewährleistung von Menschenrechten und zur Vermeidung von Demütigung älterer Menschen durch unwürdige Lebensbedingungen geleistet werden. Das Gesetz ‚Gutes Leben im Alter‘ soll auf bezirklicher Ebene verlässliche Strukturen in allen Sozialräumen, in der Terminologie des Bezirksverwaltungsgesetzes „Bezirksregionen“ absichern resp. aufbauen helfen, die wohlfahrtspluralistisch ausgerichtet sind, das heißt, im Zusammenwirken der Zivilgesellschaft, der Selbsthilfe, der Wohlfahrts- und Sozialverbände sowie der Professionellen gestaltet werden. Im Sinne einer Vernetzung der für ältere Menschen relevanten Politikbereiche und Infrastrukturen sollen durch die Zielsetzungen des Gesetzes, aber auch die vorgesehenen Governancestrukturen in der Altenhilfe qualifiziert und Care und Case Management-Systeme in ihrem Aufbau unterstützt werden. Gerade mit Blick auf den gesellschaftlichen Wandel, die Pluralität der Stadtgesellschaft und sich verändernde Versorgungserwartungen und Lebensformen sollen Innovationen in der Altenhilfe gefördert und die demokratische Beteiligung, für die auch die Seniorenmitwirkungsgruppen in Berlin stehen, gesichert werden. Als Leitbild verfolgt der Landesseniorenbeirat das der ‚Caring Community‘ (vgl. Klie 2022), der sorgenden Sozialräume, in denen das Thema Bedingungen guten Lebens zu einem Thema lokaler und sublokaler Bemühungen und Politikgestaltung unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips wird. Bei allem gilt es, keine versäulten Strukturen für die Altenhilfe abzusichern resp. aufzubauen, sondern auf eine zielgruppenübergreifende und intergenerative Infrastruktur hinzuwirken, so sie geeignet ist, die in § 71 SGB XII verfolgten Ziele zu erreichen. Auch nach dem Abschluss des vom LSBB durchgeführten Dialogprozesses zum Gesetzesvorhaben im 4. Quartal 2022 und dem 1. Quartal 2023, gefördert durch die Senatsverwaltung für Gesundheit pp, hat sich der Befund nicht geändert. Vielmehr wurde die Sachgerechtigkeit des im LSBB Gesetzentwurf verfolgten Ansatzes bestätigt. Es konnten *en detail* eine

Reihe von den überarbeiteten Gesetzesentwurf qualifizierenden Korrekturen und Ergänzungen eingearbeitet werden.

B. Lösung

Um die Zielsetzung des § 71 SGB XII umzusetzen, um die seniorenpolitischen Leitlinien des Landes Berlins in verbindliche Politik zu überführen, ist das Gesetzesvorhaben als Artikelgesetz angelegt, das dort, wo in anderen Landesgesetzen Aufgaben und Zielsetzungen der Altenhilfe berührt werden, diese miteinbezogen und so weit erforderlich, ergänzt resp. novelliert werden. Den Kern des Gesetzes bildet die Ergänzung des Berliner Ausführungsgesetzes zum SGB XII. In einen § 8a AG SGB XII wurden die Regelungsebenen der Altenhilfe aufgenommen und gegeneinander abgegrenzt. Zu den Regelungsbereichen gehört eine Monitoring- und Planungsverpflichtung, die durch Richtwerte hinterlegte Infrastrukturverantwortung der Bezirke, die dezidierte Beschreibung von Leistungsansprüchen älterer Menschen und die Differenzierung von Beratungsansprüchen bis zur Begründung der Fallverantwortung der für die Altenhilfe zuständigen Stellen. Um eine einheitliche Altenhilfestruktur in den Bezirken zu gewährleisten, werden überdies, auch im Bezirksveraltungsgesetz, Vorgaben für die Organisation der Altenhilfe festgelegt und die Verankerung der Altenhilfe in einem Ausschuss der Bezirksverordnetenversammlung vorgesehen. Der Politikbereich der Pflege, der viele Schnittstellen zur Altenhilfe aufweist, wurde nicht oder nur am Rande mitreflektiert, da die Notwendigkeit gesehen wird, die Landes- und bezirklichen Strukturen für die Pflege unter Einschluss der Planungsverpflichtungen in einem Landespflegegesetz gesondert zu regeln.

Die Regeln auf der gesetzlichen Ebene bleiben ausfüllungs- und konkretisierungsbedürftig. Die Konkretisierung erfolgt durch Ausführungsvorschriften, die explizit in § 7 des Berliner Ausführungsgesetzes zum SGB XII vorgesehen sind. Eine weitere Konkretisierung zur Gewährleistung einer gleichmäßigen Altenhilfestruktur erfolgt über die in Berlin üblichen Produktpläne, die als fiskalisches Steuerungsinstrument eine gleichmäßige Aufgabenerfüllung unterstützen sollen.

Dabei bleibt der das deutsche Sozialsystem prägende Subsidiaritätsgrundsatz maßgeblich. Die Strukturen und Angebote der freien Träger der freien Wohlfahrtspflege sind in maßgeblicher Weise einzubeziehen. Die für die Altenhilfe maßgeblichen Infrastrukturen der Begegnung, der Engagementförderung, der Prävention, der Förderung von Betätigung und politischer Mitwirkung werden im Zusammenwirken der freien Träger, zivilgesellschaftlicher Initiativen von Religionsgemeinschaften sowie Stellen des Landes Berlin und der Bezirke gewährleistet.

Mit dem Berliner Gesetz gutes Leben im Alter kommt das Land Berlin seinen Verpflichtungen zur Umsetzung des § 71 SGB XII nach und dies im Sinne der Daseinsvorsorge für die Belange älterer Bürgerinnen und Bürger der Berliner Stadtgesellschaft.

C. Alternativen

D. Haushaltsausgaben

Die finanziellen Auswirkungen werden in einem Landesaltenplan für die Jahre 2023 bis 2026 erstmalig im Doppelhaushalt 2024/2025 erfasst. Die mit dem Inkrafttreten des Gesetzes verbundenen Haushaltsmittel werden wie folgt beziffert:

1. Beratung der Seniorinnen und Senioren und deren An- und Zugehörige: Für die unterschiedlichen Beratungsaufgaben, die sich aus § 71 SGB XII ergeben, sind (zusätzliche) Stellen für qualifizierte Fachkräfte (1 Fachkraft je 10.000 Einwohner 60 +) erforderlich. Bei derzeit 940.000 Einwohner n Berlin 60+ besteht in den Allgemeinen Sozialen Diensten der Sozialämter ein Stellenmehrbedarf von 34 Personalstellen mit einem Kostenaufwand von 1.5 Mio. Euro. Da derzeit ca. 17 Prozent der Generation 65+ einen Migrationshintergrund hat (Tendenz steigend), sollte ein zusätzliches Budget für Sprachmittlung zur Verfügung gestellt werden. Ebenso sind Mittel für Sensibilisierungsmaßnahmen (LSBTI*/Diversität) einzustellen.
2. Transferleistungen: Die im Gesetzesentwurf näher bestimmten typischen Transferleistungen für einkommensschwache Seniorinnen und Senioren gem. § 71 SGB XII, die im Land Berlin so wie gut wie nicht gewährt werden, werden den Bezirken zunächst Haushaltsmittel in Höhe von jährlich 100.000 Euro zugewiesen, für die der Mechanismus der Basiskorrektur Anwendung findet. Der Gesamtbedarf wird auf 1,2 Mio. Euro beziffert.
3. Seniorenbegegnungsstätten: Gemäß den Seniorenpolitischen Leitlinien des Berliner Senates sollen bis 2026 in jeder Bezirksregion mindestens 1 hauptamtlich geführter Treffpunkt zur Verfügung stehen. Ausgehend von den bestehenden bezirklichen Seniorenbegegnungsstätten fehlen 43 Leitungskräfte mit einem finanziellen Mehrbedarf von 2 Mio. Euro. Sofern in den bestehenden Nachbarschaftseinrichtungen und Stadtteilzentren bereits gesonderte Räumlichkeiten und eine hauptamtliche Fachkraft zur Verfügung stehen, reduziert sich der personelle Finanzbedarf. Sofern Treffpunkte fehlen, wären auch Mieten für ca. 250 – 300 qm je Treffpunkt zu veranschlagen. Der Gesamtbetrag kann erst ermittelt werden, wenn die eine Bestands- und Bedarfsanalyse Analyse vorliegt, die Ende 23/24 erstellt werden sollte.
4. Ehrenamtliche Sozialdienste: Auf der Grundlage der Ausgaben der Sozialämter 2019 und der dort tätigen Ehrenamtlichen würde bei einem Standard von 1 Ehrenamtlichen je 200 Einwohner 60+ und einer Aufwandsentschädigung von monatlich 35 Euro ein finanzieller Mehrbedarf von jährlich 807.000 Euro für zusätzliche 1923 bezirkliche ehrenamtliche Sozialdienst Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entstehen. Um Ehrenamtliche gewinnen, schulen und wertschätzen zu können, benötigen die Sozialämter eine zusätzliche Verwaltungskraft. Für die Aufgaben, die in Zusammenarbeit mit den bezirklichen Freiwilligenagenturen wahrgenommen werden können, wird ein Mehrbedarf jährlich 540.000 Euro angesetzt. Der Aufwand für mehrsprachiges Informationsmaterial und mehrsprachige Schulungen ist zu berücksichtigen, um Personen mit Migrationsgeschichte in ehrenamtliche Aufgabenfelder einbeziehen zu können.

Artikel I

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII)

Das Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII) vom 7. September 2005 (GVBl, S. 467) zuletzt geändert mit Artikel V des Gesetzes vom 25. September 2019 (GVBl, S. 602) mit Wirkung vom 1. Januar 2020 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 8 wird eingefügt:

§ 8a Altenhilfe

- (1) Ältere Menschen, die ihren Wohnsitz im Land Berlin haben, haben Anspruch auf und kommen in den Genuss von Leistungen und Einrichtungen der Altenhilfe gem. § 71 SGB XII nach den nachfolgenden Absätzen.

(2) Ältere Menschen haben ohne Rücksicht auf vorhandenes Einkommen und Vermögen insbesondere Anspruch auf Beratung durch Fachkräfte:

- Über Leistungen nach dem SGB XII und mit diesen zusammenhängenden weiteren Leistungen nach anderen Sozialgesetzbüchern – insbesondere um Folgen der Armut zu begegnen.
- bei Bekanntwerden einer individuellen altersbedingten Notlage zur Gewährleistung notwendiger Hilfen,
- im Zusammenhang mit der Koordination und Vernetzung von Hilfen für mit dem Älterwerden und dem Alter verbundenen Fragen
 - im Zusammenhang mit gesellschaftlicher Teilhabe, bürgerschaftlichen Engagement und politischer Mitwirkung,
 - im Zusammenhang mit Fragen nach geeignetem Wohnraum, Wohnraumanpassung und Erhaltung der Wohnung,
 - im Vor- und Umfeld der Pflege,
 - zu Angeboten der Gesundheitsförderung und Prävention,
 - zu Angeboten für Seniorinnen und Senioren,
 - zu inklusiven und diversitätsorientierten Angeboten

Die Beratung findet in enger Zusammenarbeit mit anderen für die Aufklärung, Beratung und Unterstützung zuständigen Stellen sowie den freien Trägern statt. Es ist sicher zu stellen, dass zu den Rechtsvorschriften Informationen in leichter Sprache vorgehalten werden und Personen mit Migrationsgeschichte gleichermaßen Zugang zu den Beratungsstrukturen erhalten (§ 1 PartMig G).

Im Bedarfsfall besteht ein Anspruch auf aufsuchende Beratung und Sprachmittlung.

(3) Ältere Menschen haben nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften über den Leistungskatalog zur Altenhilfe im Land Berlin gemäß § 7 Absatz 1 insbesondere Anspruch auf:

a) laufende Leistungen der Altenhilfe. Zu diesen gehören insbesondere:

- Hilfen bei einzelnen körperbezogenen Pflegemaßnahmen bzw. pflegerischen Betreuungsmaßnahmen für Personen mit einer Einstufung unterhalb des Pflegegrades 2 gem. § 61 b SGB XII, § 14 SGB XI.
- Hausnotruf
- Fuß- und Handpflege
- Sonstige laufende Altenhilfe;

b) einmalige Leistungen der Altenhilfe, insbesondere

- Begleit- und Mobilitätshilfen
- Technische Ausstattung zur Kommunikation und Information (Fernsehgerät, Laptop pp
- Kurzfreizeiten,
- Leistungen zur altersgerechten Wohnraumanpassung
- altersbedingte Mehraufwendungen bei Umzügen, z. B. Hilfen beim Ein- und Auspacken
- sonstige einmalige Altenhilfe.

(4) Ehrenamtliche Sozialdienste in den Bezirken

Die zuständigen Bezirksstadträtinnen und -räte berufen Ehrenamtliche für bezirkliche Sozialdienste (Sozialkommissionen) auf der Ebene der Sozialräume (LOR). In Verwaltungsvorschriften gem. § 7 werden die Ziele, die Aufgaben und die Standards für die Ausstattung und für die Finanzierung der ehrenamtlichen Sozialdienste festgelegt.

(5) Begegnungsstätten

Älteren Menschen in Berlin ist der Zugang zu Begegnungsräumen (z. B. in Freizeitstätten, Stadtteilzentren, Nachbarschaftshäusern, Nachbarschaftstreffs in ihrer jeweiligen Bezirksregion / dem Sozialraum (LOR) zu gewährleisten. Dabei sind generationen- und zielgruppenübergreifende Konzepte zu entwickeln, soweit nicht zielgruppen- und altersspezifische Angebote erforderlich sind. Die Angebote sollen in Zusammenarbeit mit den freien Trägern und Migrantenselbstorganisationen sowie anderen zivilgesellschaftlichen Akteuren entwickelt, betrieben und konzeptionell so weiterentwickelt werden, dass alle Gruppen der Stadtgesellschaft von den Angeboten profitieren können. Das hauptamtliche Personal sollte (gem. PartMigG § 7) die Vielfalt der Bezirksregion abbilden und möglichst mehrsprachig sowie diversitätssensibel sein. Auch Angebote der Begegnung und Gesundheitsförderung im öffentlichen Raum sind einzubeziehen und zu fördern. In einer Verwaltungsvorschrift gem. § 7 werden die Grundsätze für die Vorhaltung und Finanzierung von Seniorenfreizeitstätten je Bezirksregion bestimmt.

(6) Planungs- und Koordinierungsaufgaben

Die Bezirke erstellen unter Beteiligung der bezirklichen Seniorenvertretung, der Seniorenorganisationen und Wohlfahrtsverbände sowie nach Beteiligung und Befragungen der älteren Menschen zu Beginn der Legislaturperiode eine bedarfsorientierte und sozialraumbezogene Altenhilfeplanung und berichten am Ende der Legislaturperiode der Bezirksverordnetenversammlung über den Stand und deren Umsetzung. Die Altenhilfeplanung ist mit der Gesundheits- und Pflegeplanung sowie anderen für die Belange älterer Menschen bedeutsamen Planungsvorhaben auf Landes- und Bezirksebene abzustimmen. Sie soll nach einheitlichen Grundsätzen, die für alle Bezirke gelten, erfolgen. Für die Aufgaben der Altenhilfe auf Bezirksebene wird eine Organisationseinheit für Altenhilfe gebildet.

(7) Seniorenpolitische Leitlinien

Spätestens ein Jahr nach Beginn jeder Legislaturperiode des Abgeordnetenhauses werden seniorenpolitische Leitlinien mit einem Maßnahmenkatalog nach Beteiligung der Bezirke und der Seniorenmitwirkungsgruppen und Anhörung der Wohlfahrts- und Sozialverbände sowie der Migrantenselbstorganisationen durch den Senat beschlossen und dem Abgeordnetenhaus zur Kenntnisnahme vorgelegt. Der Senat berichtet dem Abgeordnetenhaus, die Bezirksverwaltung den Bezirksverordnetenversammlungen jährlich über den Umsetzungsstand.

(8) Struktur der Altenhilfe

Für die Aufgaben auf Landesebene wird ein Altenhilfereferat bei der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung gebildet, welches die mit der Altenhilfe im Zusammenhang stehenden Aufgaben und Inhalte bearbeitet, koordiniert und steuert sowie mit den Organisationseinheiten für Altenhilfe, (Abs. 4 S. 4) in den Bezirken eng zusammenarbeitet.

(9) Finanzierung der Altenhilfe

Die Altenhilfe wird in der zweckgebundenen Globalsummenzuweisung für die Bezirke zusammen mit den anderen Hilfen in anderen Lebenslagen nach dem Neunten Kapitel des SGB XII zusammengefasst

und mit einheitlichen Zweckbestimmungen und Haushaltstitel ausgewiesen. Die Bezirke haben die landeseinheitlichen Standards der Altenhilfe sicherzustellen. Die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Räume, soweit sie sich im Vermögen des Landes Berlin befinden, werden entgeltfrei zur Verfügung gestellt. Im Einzelplan der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung erfolgt eine Gesamtdarstellung aller Leistungen der Altenhilfe des Landes und der Bezirke mit den verwendeten Funktionskennzahlen.

Artikel II

Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitskataloges (ZustKat AZG) zum Gesetz über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz – AZG)

Der Allgemeine Zuständigkeitskatalog (ZustKat AZG) – Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz AZG – wird in Nr. 14 Absatz 4 Buchstabe b geändert durch die Einfügung der Worte „mit Ausnahme für die Altenhilfe nach § 71 SGB XII“ nach dem Wort „Rahmenverträge“.

Artikel III

Änderung des Berliner Mobilitätsgesetzes

Das Berliner Mobilitätsgesetz vom 5. Juli 2018, zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Satz 2 werden nach den Worten „Die besonderen Schutzbedürfnisse“ die Worte „von älteren Menschen sowie“ eingefügt.

2. In §16 Absatz 1 Satz 3 werden nach den Worten „die Sicherungen der Bedürfnisse“ die Worte „von älteren Menschen sowie“ eingefügt.

3. In § 16 wird nach Absatz 6 folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Bei der Aufstellung des StEP Mobilität und Verkehr sind die in Berlin maßgeblichen Vertretungen oder Verbände für die Wahrnehmung der Interessen der älteren Menschen und der Menschen mit Mobilitätseinschränkungen einzubeziehen.“

4. In § 17 Absatz 3 sind nach den Worten „von Kindern dienen“ ein Komma und die Worte „3. der Herstellung der Wegesicherheit von älteren Menschen und von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen“ einzufügen.

5. In § 26 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Gesundheitseinrichtungen“ ein Komma und die Worte „Begegnungsstätten“ i.S.d. § 8a Abs. 3 AG-SGB XII eingefügt.

6. In § 29 Absatz 9 Satz 2 werden an Stelle des Wortes „Der“ die Worte „Der Landesseniorenbeirat Berlin sowie“ eingefügt.

Artikel IV

Gesetz zur Planung und Finanzierung von Pflegeeinrichtungen vom 19. Juli 2002, zuletzt geändert durch ...

Das Gesetz zur Planung und Finanzierung von Pflegeeinrichtungen vom 19. Juli 2002, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 1 wird Satz 4 wie folgt gefasst: „Bei der Aufstellung des Landespflegeplans wird der Landessenorenbeirat Berlin beteiligt.“

Artikel V

Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes

Das Bezirksverwaltungsgesetz in der Fassung vom 10. November 2011, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 33 wird folgender § 33a eingefügt:

„§ 33a

Ausschuss für Altenhilfe

(1) Die Bezirksverordnetenversammlung bildet einen Ausschuss für Altenhilfe, an dem Bürgerdeputierte mitwirken.

(2) Der Ausschuss für Altenhilfe befasst sich mit allen Angelegenheiten älterer Menschen im Bezirk, insbesondere mit

1. der Weiterentwicklung der Strukturen der Altenhilfe,
2. der Weiterentwicklung der Beratungsstrukturen für ältere Menschen,
3. der Förderung des Engagements und der Selbsthilfe älterer Menschen,
4. der Förderung der Mobilität und des Lebens in der Gemeinschaft und
5. der Umsetzung der Seniorenpolitischen Leitlinien.

(3) Das Nähere regelt eine Verordnung.“

2. In der Anlage zu § 37 Absatz 1 Satz 1 werden in Ziffer V. – Geschäftsbereich Amt für Soziales – mit den Aufgabenstellungen nach den Worten „Soziale Dienste“ die Worte „Organisationseinheit Altenhilfe“ eingefügt.

Artikel VI

Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienst-Gesetz – GDG)

Das Gesundheitsdienst-Gesetz vom 25. Mai 2006 in der Fassung vom 12. 10. 2020 wird wie folgt geändert:

1. § 3 – Organisation – Absatz 3 wird um den Satz ergänzt: „Die Organisationseinheit stimmt sich bei Belangen der älteren Menschen mit der Organisationseinheit für Altenhilfe auch im Rahmen der Gesundheitskonferenzen oder Bürgerbefragungen nach Absatz 5 ab; soweit sozialpädagogische Maßnahmen notwendig werden, übernimmt die für Altenhilfe zuständige Organisationseinheit die weitere Betreuung der älteren Menschen.“
2. In § 8 – Gesundheitshilfe – Absatz 2 wird nach Nr. 8 eingefügt. 9. Für ältere Menschen, die besondere Aufklärung, Beratung und Unterstützung zum Erhalt und Förderung der Gesundheit (§ 71 Absatz 1 SGB XII) bedürfen.

Artikel VII

Änderung des Gesetzes zur Förderung des E-Government (E-Government-Gesetz Berlin – EGovG Bln)

Das E-Government-Gesetz Berlin vom 30. 5. 2016 zuletzt geändert am 27. 9. 2021 wird wie folgt ergänzt:

1. § 4 – Elektronische Kommunikation – wird um Absatz 8 mit folgendem Text erweitert. „Die Behörden sind verpflichtet, die Lebenslagen älterer Menschen zu berücksichtigen.“
2. In § 22 – Lenkungsrat für IKT, E-Government und Verwaltungsmodernisierung - Absatz 2 wird der erste Satz nach dem Wort „Berlin.“ um die Worte „Nr. 6 ein Mitglied des Landessenorenbeirats Berlin.“ Ergänzt.

Artikel VIII

Änderung des Erwachsenenbildungsgesetzes (EBiG)

Das Erwachsenenbildungsgesetz (EBiG) vom 7. 6. 2021 wird wie folgt geändert.

In § 2 – Stellung und Aufgaben der Erwachsenenbildung – wird in Absatz 6 das Wort „kann“ durch das Wort „hat“ auszutauschen.

Artikel IX

Änderung des Gesetzes über die Selbstbestimmung und Teilhabe in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen (Wohnteilhabegesetz – WTG)

Das Wohnteilhabegesetz (WTG) vom 4. Mai 2021 wird wie folgt geändert:

In § 9 Absatz 8 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt: „Die bezirkliche Seniorenvertretung ist anzuhören“. Die Sätze 2 und drei werden die Sätze 3 und 4.

In § 13 Abs. 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die bezirkliche Seniorenvertretung wird von Aufsichtsbehörde darüber in Kenntnis gesetzt“.

In § 36 – Rechtsverordnungen – wird in Absatz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Kostentragung.“ die Worte „sowie Zusammenarbeit mit den bezirklichen Seniorenvertretungen (§ 4 Seniorenmitwirkungsgesetz)“ eingefügt.